

Vereinsarbeit in Zeiten von Corona-Lockerungen

Stand: 18.05.2020

1. Wichtige Informationen rund um die Vereinstätigkeit in Zeiten von Corona

1.1 Was ist nun im Vereinssport erlaubt?

„Am 6. Mai haben sich die Bundesregierung und die Ministerpräsident*innen der Länder auf eine stufenweise Öffnung des Sportbetriebs in ganz Deutschland geeinigt. Für Hessen hat die Landesregierung einen Tag später konkrete Schritte zur Wieder-aufnahme des Sports beschlossen.

Den Rahmen, in dessen Grenzen der Vereinssport wieder aufgenommen werden kann, regelt die „[Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung](#)“ Hessen (aktuell vom 7. Mai 2020). Die Verordnung tritt am 9. Mai in Kraft und gilt bis zum 5. Juni 2020.

Neben dieser Verordnung hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) **weitere Regelungen und Auflagen im Rahmen eines Erlasses** veröffentlicht.

Was bedeutet das konkret?

Demnach **bleibt Wettkampfsport verboten** bzw. ist nur im Bereich des Spitzen- und Profisports (unter Auflagen) möglich. Zuschauer sind nicht gestattet. Der Betrieb von Schwimmbädern für den Publikumsverkehr ist bis auf weiteres untersagt.

Ein **Sportbetrieb ist ab dem 9. Mai** sowohl im Freien als auch in Innenbereichen (etwa in einer Sporthalle) unter strikter Einhaltung der folgenden Abstands- und Hygieneauflagen wieder erlaubt. Das bedeutet: Trainingsbetrieb im Sportverein ist **möglich, wenn**

- er kontaktfrei ausgeübt wird,
- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- Umkleidekabinen, Dusch und Waschräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des RobertKoch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Der Trainings- und Sportbetrieb ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, gedeckt und ungedeckt, wieder zulässig. Die Entscheidung für die Öffnung der Sportstätten obliegt den Betreibern.

Der **Werra-Meißner-Kreis** hat am 18.05.2020 bekanntgegeben, seine kreiseigenen Sportflächen und Sporthallen wieder zur Verfügung zu stellen. Hierfür muss ein **Nutzungskonzept** erstellt werden, aus dem hervorgeht, mit welchen Maßnahmen eine Verbreitung des Virus möglichst gering gehalten wird. Das Konzept muss **zur Genehmigung beim Werra-Meißner-Kreis vorgelegt** und dort bestätigt werden. Erst dann ist eine Nutzung unter den entsprechenden Auflagen inklusive Abstands- und Hygieneregeln wieder möglich.

Regelungen und Auflagen für den **Spitzen- und Profisport** sind dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu entnehmen.

Wie geht es weiter?

Der Landessportbund Hessen empfiehlt, bei der Erarbeitung von Hygienekonzepten die vom DOSB aufgestellten **Leitplanken** zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens und die sportartspezifischen **Übergangs- und Hygieneregeln** der Spitzenverbände zu beachten. Diese entsprechenden Informationen und Dokumente finden Sie auf der [Seite des DOSB](#).

Der Landessportbund wird in Abstimmung mit dem HMdIS sukzessive **Hilfestellungen und zusätzliche unterstützende Informationen für Sportvereine** (FAQ) auf Basis der Landesverordnung und des Erlasses zur Verfügung zu stellen.
(<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/#c4685>)

1.2 Virtuelle Versammlungen und (Vereins)-Sitzungen sind möglich.

Virtuelle Versammlungen und Sitzungen möglich

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, vom 27. März 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2: Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:

5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Erläuterungen eines Rechtsanwalts dazu:

www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/coronavirus-handlungsempfehlungen-fuer-unternehmen/stiftungen-und-vereine-in-der-corona-krise/

1.3 Versicherungsschutz im Ehrenamt

Derzeit gibt es zahlreiche ehrenamtliche Projekte und Initiativen, die sich an ältere, erkrankte oder Menschen in Quarantäne richten. Dazu gibt es folgende versicherungstechnische Hinweise:

Wenn ehrenamtlich Aktive sich im Auftrag bzw. in Trägerschaft der Kommune engagieren, so genießen sie in der Regel auch den kommunalen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Es ist aber sinnvoll, diese Frage vor Ort zu stellen und zu klären.

Wohlfahrtsverbände und andere Großorganisationen haben für ihre Engagierten in der Regel eigene Versicherungen abgeschlossen, die im Schadensfall greifen. Es empfiehlt sich jedoch auch hier nachzufragen, um für alle Beteiligte Klarheit über den Versicherungsschutz herzustellen.

Aber auch wer sich unabhängig von der Kommune oder einer Trägerorganisation in Zeiten von Corona für seine Nachbarn engagiert und für sie einkauft, hat Anspruch auf Leistungen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes. Dies gilt für die vielerorts neu entstehenden, selbstorganisierten Initiativen, aber auch für privat organisierte Unterstützungsdienste für andere Haushalte. Die Unfallkasse Hessen hat mit Stand vom 25.03.2020 ein Informationsblatt für Helfende während der Corona-Situation erstellt: https://www.ukh.de/fileadmin/ukh.de/Merkblaetter/2020/UKH_Merkblatt_Hilfe-waehrend-Corona.pdf.

Darüber hinaus sind freiwillige Helferinnen und Helfer über den Sammelvertrag des Landes Hessen haftpflichtversichert, sofern keine vorrangigen Versicherungen bestehen.

Auf <https://www.gemeinsam-aktiv.de/ratgeber-und-fortbildung> finden Sie weitere Informationen zum Versicherungsschutz.

Die aktuelle Verordnung des Landes Hessen zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020. Insbesondere § 5 dürfte hier von Interesse sein.

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung_cokobev.pdf

2. Für Vereine gibt es u.a. folgende Hilfsmöglichkeiten:

2.1 Räumliche Hilfe – Öffentliche Gebäude als Vereinstreffpunkt nutzen

Um notwendige Sitzungen mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand abhalten zu können, bietet die Stadt an, das Hochzeitshaus zu nutzen.

Um notwendige Sitzungen mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand abhalten zu können, gibt es folgende Möglichkeiten öffentliche Gebäude im Stadtgebiet zu nutzen:

Nutzung öffentlicher Räume in Bad Sooden-Allendorf in Zeiten von Corona

Ort	Raumgröße in m ²	Personenzahl sitzend (5 m ² pro Person*)	Personenzahl stehend (10 m ² pro Person*)
Hochzeitshaus großer Saal	125	25	12
Hochzeitshaus kleiner Saal	78	15	7
Seniorentagesstätte Saal	88	17	8
Hochzeitshaus Fraktionszimmer	46	9	4
DGH Kleinvach Saal	85	17	8
DGH Dudenrode Saal	105	21	10
Oberrieden Turnhalle	200	40	20
DGH Oberrieden	75	15	7
DGH Ellershausen Saal	90	18	9
DGH Kammerbach Saal	53	10	5
DGH Orferode großer Saal	100	20	10
DGH Orferode kleiner Saal	50	10	5
DGH Hilgershausen großer Saal	93	18	9

*Gemäß Verordnung vom 08.05.2020

2.2 Finanzielle Soforthilfe für Vereine:

Soforthilfe für Vereine

Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Das Land Hessen startet ab 1. Mai mit einem neuen Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“, um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie für die hessische Vereins- und Kulturlandschaft abzufedern. Je nach Situation bis zu 10.000 €

finanzielle Unterstützung.

Laut der entsprechenden Richtlinie können Mittel beantragt werden, beispielsweise für: Nachwuchsarbeit, Mieten / Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten), Instandhaltungen, Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o.ä.). Alle 41.000 gemeinnützigen Vereine sind antragsberechtigt. Gemeinnützige Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sind, richten ihre Anfragen an die E-Mail-Adresse corona-vereinshilfe@sport.hessen.de.

Aus dem Bereich Kultur können Vereine ihre Anträge beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst unter corona-vereinshilfe@hmkw.hessen.de stellen.

Vereine im Bereich Naturschutz u.ä. stellen ihre Anträge beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: corona-vereinshilfe@umwelt.hessen.de.

Zuständig für Anträge sozialer Vereine wie z.B. Opferhilfe, Hospizdienste und -initiativen, Flüchtlingshilfe, Nachbarschaftshilfe und Landfrauen sowie Dach- und Fachverbände der Kindertagesbetreuung ist das Hessische Ministerium für Soziales corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de.

Die Pressemeldung mit Richtlinie und Antragsformular finden Sie auf:

www.hessen.de/presse/pressemitteilung/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit

2.3 Persönliche Hilfe in Bad Sooden-Allendorf

Mit dem Lock-Down der Corona-Pandemie gehen leider häufig Kurzarbeit und wegfallende (Neben-)Jobs einher. Dies kann zu finanziellen Engpässen in Haushalten führen. Da man sich in Vereinen häufig auch gut kennt, möchten wir an dieser Stelle auf zwei lokale Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam machen, die Sie gern weitergeben können:

2.3.1 Lebensmittelausgabe

Einmal pro Woche dienstags oder donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr erhalten bedürftige Menschen im Seniorentreffpunkt der Stadt BSA kostenlos Lebensmittel des täglichen Bedarfs. Die Anzahl der Lebensmittel richtet sich nach der Personenzahl im Haushalt. <https://www.hna.de/lokales/witzenhausen/bad-sooden-allendorf-ort83103/buerger-und-maerkte-spenden-in-bad-sooden-allendorf-lebensmittel-13635455.html>

2.3.2 Warmes Mittagessen

Weiterhin gibt es samstags ab 12 Uhr die Ausgabe eines warmen Mittagessens ebenfalls im Seniorentreffpunkt der Stadt. Mitzubringen sind eigene Gefäße für die Essensmitnahme.

<https://www.hna.de/lokales/witzenhausen/bad-sooden-allendorf-ort83103/hilfe-in-corona-zeiten-warme-mahlzeit-fuer-beduerftige-in-bad-sooden-allendorf-13757346.html>

Anmeldungen bis Do. per E-Mail an seelenfutter@drk-bsa.de oder unter Tel. 0 56 52/ 95 85-324 bzw. 0 56 52/95 85-325

2.3.3 Sorgentelefon- und Krisentelefone innerhalb der Stadt

- Sorgen- und Krisentelefon des Sozialbüros Bad Sooden-Allendorf Annette Ruske-Wolf 05652 9585-325 a.ruske-wolf@bad-sooden-allendorf.de Mo-Fr 09:00-15:00 Uhr
- Seniorentelefon Seniorentagesstätte Bad Sooden-Allendorf Alexandra Kobusch 05652 9585-324 a.kobusch@bad-sooden-allendorf.de Di und Do 13:00-16:00 Uhr
- Sorgentelefon gegen Einsamkeit Aktion von Sozialkreis, Kirche und DRK Silvia Groß 0163 337 59 51 täglich 10:00-15:00 Uhr

2.3.4 Einkaufsservice

Zudem bieten das Familienzentrum, das Second Home sowie das Kirchspiel Oberrieden einen Einkaufsservice oder Apothekengänge für Menschen der Risikogruppe an, die aktuell ihr Haus nicht verlassen wollen / können.

Kontakt:

FamilienZentrum BSA e.V. 05652 / 91 72 65 familienzentrum-bsa@gmx.de

Wohngruppe „Second Home“ 05652 / 927 89 00

Kirchspiel Oberrieden: 05542 / 16 15

2.3.5 Impulspatenschaft

Ein Projekt der Evangelischen Familienbildungsstätte gegen Einsamkeit. Infos unter:

<https://www.fbs-werra-meissner.de/omnibus/mitmachen/>

Weitere aktuelle Informationen rund um die Vereinsarbeit gibt es unter:

<https://www.gemeinsam-aktiv.de/Engagement-und-Coronahilfe>

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/#c4685>